



# Einkaufsbedingungen

## I. Allgemeines

Für den Vertrag zwischen der deutschen Doka Schalungstechnik GmbH (Auftraggeber – AG) und dem Lieferanten (Auftragnehmer – AN) gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen, soweit die Anwendung von Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN nicht besonders vereinbart wird. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

## II. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen müssen die bestellende Niederlassung des AG, den bestellenden Mitarbeiter, die Projektnummer und die Versandanschrift ausweisen. Jeder Rechnung muss eine Fotokopie des vom AG unterschriebenen Lieferscheines beiliegen. Alle Rechnungen sind zweifach bei der Anschrift des Bestellers einzureichen.
2. Zahlungen erfolgen nur per Überweisung jeweils 14 Tage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung mit 3% Skonto oder ohne Abzug binnen 30 Tage. Zahlungen erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung der Lieferung oder der Leistung auf der Bau- oder sonstigen Empfangsstelle.

## III. Liefertermin/Lieferung

1. Die im Auftrags schreiben oder im Abruf angegebenen Liefertermine sind verbindliche Vertragstermine. Der AN hat dem AG für jeden durch Verzug entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Der AG ist berechtigt, pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% des Vertragswertes zu verlangen, sofern nicht der AN nachweist, dass der Schaden des AG niedriger ist. Verlangt der AG Schadensersatz, der 10% des Vertragswertes übersteigt, hat er den Schaden nachzuweisen.
2. Erfüllungsort für die Lieferung ist die in dem Auftrags schreiben des AG genannte Empfangsstelle.
3. Je eine Versandanzeige ist der auftraggebenden Stelle und der Empfangsstelle unter Angabe von Geschäftszeichen, Nummer und Datum des Auftrags schreibens mit gesonderter Post zuzusenden. Vom AG abgezeichnete Versandanzeigen bzw. Lieferscheine gelten lediglich als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mangelfreiheit, Vollständigkeit oder der Erfüllung des Auftrages
4. Die vereinbarten Mengen sind auch bei Teillieferungen genau einzuhalten, jedoch ist bei Massengütern eine Überlieferung bis zu 3% der in Auftrag gegebenen Menge zulässig. Bei Nichtbeachtung ist der AN verpflichtet, die zuviel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Überlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen. Lieferungen müssen staplergerecht (bis maximal 3,5t) entladbar sein.

## IV. Mängelrechte/Schadensersatz

1. Entspricht die gelieferte Ware nicht dem Auftrag oder den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich

der einschlägigen Festlegungen der am Tage der Lieferung gültigen DIN-Normen oder weist sie sonstige Mängel auf, hat der AN unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen auf Verlangen des AG den vertragsgerechten Zustand unverzüglich und unentgeltlich unter Übernahme aller Nebenkosten herzustellen. Eine Nachbesserung kommt dabei nur insoweit in Betracht, als dem AG die Annahme ausgebesserter Teile zumutbar ist. Ansonsten hat der AN die nicht vertragsgerechten Teile unter Übernahme aller Kosten – einschließlich Nebenkosten – durch einwandfreie Teile zu ersetzen. § 439 Abs. 3 BGB bleibt jedoch unberührt. In den Fällen des § 281 Abs. 2 BGB und § 323 Abs. 2 BGB ist der AG nach Unterrichtung des AN auch berechtigt, die Ware in einen vertragsgerechten Zustand versetzen zu lassen oder Ersatzkäufe zu tätigen. Sämtliche durch den Mangel verursachte Kosten und Nebenkosten gehen zu Lasten des AN. Nebenkosten sind die im Zuge der Nachbesserung/Auswechslung entstehenden Kosten, insbesondere für Transport sowie Ausbau mangelhafter Sachen und Einbau von Austauschteilen.

2. Offensichtliche Mängel oder ein anderer offensichtlich vertragswidriger Zustand der gelieferten Ware können vom AG noch während eines Zeitraumes von 5 Tagen nach der Ablieferung gerügt werden.
3. Der AG kann den Auftrag jederzeit vor Übergabe der Ware schriftlich annullieren. In diesem Fall kann der AN, sofern er die Ware nicht anderweitig verwenden kann, Ersatz seiner bis zur Annullierung entstandenen Aufwendungen verlangen, einschließlich des anteiligen Gewinns.

## V. Abtretungs-, Verpfändungs- und Aufrechnungsverbot

Ansprüche und Rechte aus der Bestellung kann der AN ohne die Zustimmung des AG weder abtreten noch verpfänden noch aufrechnen. Das Aufrechnungsverbot gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Forderungen des AN.

## VI. Sonstiges

1. Zeichnungen, Skizzen und Muster, die dem AN überlassen sind, bleiben – auch geistiges – Eigentum des AG und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet und Dritten nur hierfür zugänglich gemacht werden. Durch die Zustimmung des AG zu Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen technischen Unterlagen wird die alleinige Verantwortung des AN für seine Lieferungen oder Leistungen nicht berührt.
2. Der AN ist verpflichtet, den AG von jeder Inanspruchnahme Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen durch die Benutzung oder den Weiterverkauf der gelieferten Ware oder durch die Nutzung der Leistung freizustellen.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

Stand: 19.10.2012